

Textgegenüberstellung

<p>§ 6 Abs.2 (2) Bei der Vorführung von Filmen (§ 3 lit. a) ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Entgeltes ein Betrag von S 50.000,-- pro Monat als steuerfrei abzusetzen. Werden von einem Abgabepflichtigen in einer Gemeinde mehrere Veranstaltungen im obigen Sinne durchgeführt, so darf der Freibetrag nur einmal abgesetzt werden. Abs. 1 lit. d bleibt unberührt.</p>	<p>§ 6 Abs.2 (2) Bei der Vorführung von Filmen (§ 3 lit. a) ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Entgeltes ein Betrag von € 3.633,64 pro Monat als steuerfrei abzusetzen. Werden von einem Abgabepflichtigen in einer Gemeinde mehrere Veranstaltungen im obigen Sinne durchgeführt, so darf der Freibetrag nur einmal abgesetzt werden. Abs. 1 lit. d bleibt unberührt.</p>
<p>§ 12 Abs.1 (1) Die Kartenabgabe wird grundsätzlich nach Preis (Entgelt) und Zahl der abgegebenen Eintrittskarten berechnet. Die Abgabe wird für die einzelne Karte auf den vollen Groschenbetrag aufgerundet.</p>	<p>§ 12 Abs.1 (1) Die Kartenabgabe wird grundsätzlich nach Preis (Entgelt) und Zahl der abgegebenen Eintrittskarten berechnet.</p>
<p>§ 13 Abs.2 Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der im Abs. 1 angeführten Abgaben, gleichviel, ob die Vergütung unmittelbar als solche eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teile, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist. Als Entgelt für abgegebene Speisen und Getränke gilt die Differenz zwischen den Durchschnittspreisen in Gast- und Kaffeehausbetrieben ohne lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen und den bei</p>	<p>§ 13 Abs.2 Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der im Abs. 1 angeführten Abgaben, gleichviel, ob die Vergütung unmittelbar als solche eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teile, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist. Als Entgelt für abgegebene Speisen und Getränke gilt die Differenz zwischen den Durchschnittspreisen in Gast- und Kaffeehausbetrieben ohne lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen und den</p>

<p>der Veranstaltung geforderten Preisen. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber die Abgabenbehörde endgültig. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr, ferner die Gebühr für die Kleideraufbewahrung sowie die Kataloge oder Programme, wenn die Gebühr für Kleideraufbewahrung 2 Schillinge je Teilnehmer oder 1 Schilling je Aufbewahrungsstück, die Gebühr für Kataloge oder Programme 2 Schillinge übersteigt. Für die Beurteilung des Entgeltes ist es gleichgültig, ob es dem eigentlichen Veranstalter unmittelbar oder einer dritten Person (Wirt, Garderobepächter, Verkäufer von Juxartikeln, Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger – AKM usw.) zufließt. Wird neben dem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung (z.B. Tanzmascherl) verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag für die Sonderzahlung oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v.H. des Entgeltes hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere auch Beiträge, die vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an Hand von Zeichnungslisten oder ohne solche erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem dem Gemeinderat als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließt, von den sonstigen Einnahmen getrennt erhoben und verwaltet wird und ungekürzt dem angegebenen Zweck zugeführt wird. Der § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p>	<p>bei der Veranstaltung geforderten Preisen. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber die Abgabenbehörde endgültig. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr, ferner die Gebühr für die Kleideraufbewahrung sowie die Kataloge oder Programme, wenn die Gebühr für Kleideraufbewahrung € 0,15 je Teilnehmer oder € 0,07 je Aufbewahrungsstück, die Gebühr für Kataloge oder Programme € 0,15 übersteigt. Für die Beurteilung des Entgeltes ist es gleichgültig, ob es dem eigentlichen Veranstalter unmittelbar oder einer dritten Person (Wirt, Garderobepächter, Verkäufer von Juxartikeln, Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger – AKM usw.) zufließt. Wird neben dem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung (z.B. Tanzmascherl) verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag für die Sonderzahlung oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v.H. des Entgeltes hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere auch Beiträge, die vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an Hand von Zeichnungslisten oder ohne solche erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem dem Gemeinderat als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließt, von den sonstigen Einnahmen getrennt erhoben und verwaltet wird und ungekürzt dem angegebenen Zweck zugeführt wird. Der § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p>
---	--

<p>§ 22 Abs. 3 lit. a</p> <p>a) für Musikautomaten der Abgabebetrag durch Vervielfachung der Anzahl der Musikstücke, die mit dem angemeldeten Apparat üblicherweise gespielt werden können, mit S 5,-- zu bemessen.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 lit. a</p> <p>a) für Musikautomaten der Abgabebetrag durch Vervielfachung der Anzahl der Musikstücke, die mit dem angemeldeten Apparat üblicherweise gespielt werden können, mit € 0,36 zu bemessen.</p>
<p>§ 22 Abs. 3 lit. b</p> <p>b) bei Fernsehgrundfunkanlagen der Wert</p> <p>aa) bei einer Bildschirmdiagonale bis zu 49 cm mit S 4000,--,</p> <p>bb) bei einer Bilddiagonale bis zu 59 cm mit S 5000,--,</p> <p>cc) bei einer Bilddiagonale von mehr als 59 cm mit S 6000,-- und</p> <p>dd) bei einer Einrichtung zur Projektion des Fernsehbildes mit S 15.000,-- anzunehmen.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 lit. b</p> <p>b) bei Fernsehgrundfunkanlagen der Wert</p> <p>aa) bei einer Bildschirmdiagonale bis zu 49 cm mit € 290,69,</p> <p>bb) bei einer Bilddiagonale bis zu 59 cm mit € 363,36,</p> <p>cc) bei einer Bilddiagonale von mehr als 59 cm mit € 436,04 und</p> <p>dd) bei einer Einrichtung zur Projektion des Fernsehbildes mit € 1.090,09 anzunehmen.</p>
<p>§ 22 Abs.8</p> <p>(8) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt, außer bei Musikautomaten (Abs. 3 lit. a), für jeden angefangenen Kalendermonat zwei von Hundert des Wertes; sie darf im Einzelfall (auch für Musikautomaten) S 500,-- monatlich nicht übersteigen.</p>	<p>§ 22 Abs.8</p> <p>(8) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt, außer bei Musikautomaten (Abs. 3 lit. a), für jeden angefangenen Kalendermonat zwei von Hundert des Wertes; sie darf im Einzelfall (auch für Musikautomaten) € 35 monatlich nicht übersteigen.</p>
<p>§ 23 Abs.2</p> <p>(2) Die Abgabe beträgt bei Veranstaltungen mit Tanz S 4,--, bei Nachtlokalen (Bars) und Tanzkaffees sowie bei sonstigen Veranstaltungen S 2,-- für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche wird, soweit sie gemäß Absatz 1, letzter Satz, anzurechnen sind, die Hälfte dieses Satzes in Ansatz gebracht.</p>	<p>§ 23 Abs.2</p> <p>(2) Die Abgabe beträgt bei Veranstaltungen mit Tanz € 0,29, bei Nachtlokalen (Bars) und Tanzkaffees sowie bei sonstigen Veranstaltungen € 0,15 für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche wird, soweit sie gemäß Absatz 1, letzter Satz, anzurechnen sind, die Hälfte dieses Satzes in Ansatz gebracht.</p>
<p>§ 24 Abs.1</p> <p>(1) Für den Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen (§ 3 lit. I) an öffentlichen Orten</p>	<p>§ 24 Abs.1</p> <p>(1) Für den Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen (§ 3 lit. I) an öffentlichen Orten</p>

<p>oder in öffentlichen Lokalen, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften, Vereinslokalen (Klubs) u. dgl., ist für jeden angefangenen Betriebsmonat für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche eine Abgabe von S 6,--, für den Betrieb von Spielbanken und Kurssaalspielen (Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.169/1962) eine Abgabe von S 20,-- zu entrichten. Durch Einhebung dieser Abgabe wird die gleichzeitige Einhebung einer Karten- und Pauschabgabe nicht ausgeschlossen. Sofern die Teilnahme an Spielbanken und Kurssaalspielen von der Entrichtung eines Entgeltes (§ 12) abhängig gemacht wird, kann an Stelle oder neben einer Abgabe nach den Bestimmungen des § 22 oder dieses Paragraphen auch zusätzlich eine Kartenabgabe eingehoben werden. Im übrigen gelten für die Einhebung der Abgabe die Bestimmungen des § 22 Abs. 4, 9 und 10 sinngemäß.</p>	<p>oder in öffentlichen Lokalen, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften, Vereinslokalen (Klubs) u. dgl., ist für jeden angefangenen Betriebsmonat für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche eine Abgabe von € 0,44, für den Betrieb von Spielbanken und Kurssaalspielen (Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.169/1962) eine Abgabe von € 1,45 zu entrichten. Durch Einhebung dieser Abgabe wird die gleichzeitige Einhebung einer Karten- und Pauschabgabe nicht ausgeschlossen. Sofern die Teilnahme an Spielbanken und Kurssaalspielen von der Entrichtung eines Entgeltes (§ 12) abhängig gemacht wird, kann an Stelle oder neben einer Abgabe nach den Bestimmungen des § 22 oder dieses Paragraphen auch zusätzlich eine Kartenabgabe eingehoben werden. Im übrigen gelten für die Einhebung der Abgabe die Bestimmungen des § 22 Abs. 4, 9 und 10 sinngemäß.</p>
<p>§ 30 Abs.2</p> <p>(2) Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- bestraft. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.</p>	<p>§ 30 Abs.2</p> <p>(2) Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,- bestraft. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.</p>